

**Ausbildungsvertrag  
für das praktische Studiensemester  
(Praktikumsvertrag)**

Zwischen

\_\_\_\_\_

(Name der Behörde / des Betriebs/ des Unternehmens)

\_\_\_\_\_

(Adresse der Behörde/ des Betriebs/des Unternehmens)

- nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt - ,

und

Herrn/ Frau

\_\_\_\_\_

(Vor- und Zuname)

Student/ Studentin im Studiengang "Verwaltungsinformatik" (VI B.A.)  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich 3

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort

- nachfolgend Student/ Studentin genannt - ,

wird der folgende **Praktikumsvertrag** geschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Student/ die Studentin absolviert im Sommersemester \_\_\_\_\_ ein in der Studienordnung des Studiengangs "Verwaltungsinformatik B.A." vorgesehenes Praktikum.

Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten, ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

Das Praktikum dauert bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden mindestens 21 Wochen und beginnt frühestens am ersten Tag des 6. Semesters. Die Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach der für den Studiengang erlassenen Ordnung für die Durchführung des praktischen Studiensemesters (Praktikumsordnung).

## **§ 2 Pflichten der Vertragspartner**

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, den Studenten/ die Studentin in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_ Wochen)

im Rahmen eines Praktikums auszubilden; er verpflichtet sich insbesondere

- a. in Absprache mit dem oder der Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt,
- b. dem Studenten/der Studentin einen persönlichen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin im Betrieb zu benennen,
- c. den Studenten/die Studentin entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden,
- d. den von dem Studenten/der Studentin bis zum Ende des Praktikums zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
- e. dem Studenten/der Studentin die Teilnahme an der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung und an Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen,
- f. dem Studenten/der Studentin zum Abschluss des Praktikums ein unbenotetes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht.

(2) Der Student/ die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- a. die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b. die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
- c. den Anordnungen des Praktikumsbetriebs und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,

- d. die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten,
- e. einen Praktikumsbericht zu erstellen, aus dem Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Praktikums ersichtlich werden und diesen Bericht vom betrieblichen Ansprechpartner oder der betrieblichen Ansprechpartnerin unterzeichnen zu lassen,
- f. dem Praktikumsbetrieb und dem zuständigen Praktikantenamt des FB 3 ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens ab dem 4. Tag durch ärztliches Attest zu belegen; Fehlzeiten ab dem 11. Arbeitstag müssen nachgeholt werden. Näheres regelt § 5 (3) PrakO VI.

### **§ 3 Betrieblicher Ansprechpartner/ betriebliche Ansprechpartnerin**

Der Praktikumsbetrieb benennt

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

als betriebliche(n) Ansprechpartner(in) des Studenten/der Studentin während des Praktikums.

### **§ 4 Kostenerstattungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet für den Praktikumsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten/der Studentin fallen.

### **§ 5 Urlaub**

Während der Vertragsdauer von 21 Wochen (Vollzeit) steht dem Studenten/der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu.

### **§ 6 Auflösung des Vertrages**

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung des oder der Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

### **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Der Student/ die Studentin ist während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumsbetrieb auch dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten/der Studentin am Praktikumsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebs gedeckt.

## **§ 8 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner sowie das zuständige Praktikantenamt des FB 3 erhalten eine Ausfertigung.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

Diese vertraglichen Vereinbarungen sind im Zweifelsfall im Sinne der Regelungen der Praktikumsordnung VI vom 15.02.17 auszulegen.

Der Student/ die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages eine monatliche Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten/ der Studentin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Praktikumsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Studentin/ Student

## **Hinweise zur Erstellung des Praktikumsplanes**

Vertragsbestandteil ist, wie unter § 2 (1) a. geregelt, der Praktikumsplan, der die von Ihnen geplanten Praktikumsinhalte und Praktikumsaufgaben des Praktikanten/der Praktikantin darstellt.

Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit im Sinne des § 2 (1) der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ typisch sind.

Wenn das Praktikum in einer Privatunternehmung absolviert wird, muss der Verwaltungsbezug klar erkennbar sein.

Der Praktikumsplan ist vom Betrieb zu unterzeichnen.